



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 5. Dezember 2024 mit der eine

### HUNDEABGABEORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### § 2

##### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € 50,00 |

#### § 3

##### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

#### § 4

##### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Halterschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Hundeabgabeordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabeordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Gisela Mayr